Rechtliche Risiken und Lösungswege beim Einsatz von Open Source Software

Der Einsatz von Open Source Software (OSS), auch als Bestandteil von proprietärer Software, nimmt immer mehr zu. Daher sollen die rechtlichen Risiken und Lösungswege bei der Verwendung von OSS aufgezeigt werden.

Teil 4: Haftung von Geschäftsführern und leitenden Angestellten. Von Dr. Wolf Günther, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

r. Wolf Günther, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz: kizziert Maßnahmen, um möglichst auf der sichereren Seite zu sein.

Da die Urheber bei OSS nicht bestimmbar sind und nicht nachvollzogen werden kann, ob die OSS nicht ein Patent oder ein anderes Schutzrecht eines Dritten verletzt, könnte der Einsatz von OSS grob fahrlässig sein. Der Ausschluss der Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist in AGB nicht möglich. Deshalb besteht die Gefahr, dass man gegenüber den eigenen Kunden für solche Schäden unbeschränkt haftet, die den Kunden im Zusammenhang mit der Verwendung von OSS oder durch ein gerichtliches Verbot der Verwendung der OSS entstehen. Aufgrund der rechtlichen Unsicherheiten bei der Verwendung von OSS besteht zudem die Gefahr, dass sich die Geschäftsführer und leitenden Angestellten durch die Freigabe der Nutzung von OSS persönlich haftbar machen.

Hier ist aber wohl zumindest zwischen Linux und anderer OSS zu unterscheiden. Denn hinsichtlich der eben genannten Gefahren kann man bei OSS wegen der entsprechenden Verbreitung wahrscheinlich davon ausgehen, dass hier die Risiken begrenzt sind. Zu diesem Ergebnis ist auch die Stadt München nach Einholung eines entsprechenden Gutachtens gekommen, sodass das Softwarehaus sich hier – je nach Einzelfall – auch darauf berufen kann. Bei SuseLinux macht Microsoft zudem keine Patentverletzungen gegenüber Kunden von Novell geltend.

Allerdings gibt es weitere Risiken: Grundsätzlich gibt es keine verpflichtend definierten Qualitätssicherungsmechanismen bei der Entwicklung von OSS. Für einen vorsichtigen Kaufmann ist es evtl. nicht angemessen, auf Software zu vertrauen, deren Autoren – z.T. – unbekannt sind und deren Entwicklung nicht sicher zurückverfolgt werden kann. Folgende Maßnahmen können hier das Risiko weiter minimieren:

- Zunächst muss OSS durch das Softwarehaus für das vorgesehene Anwendungsgebiet selbst getestet werden.
- Es sollte eine gewisse Zeit und Verbreitung nach Freigabe der neusten Version der OSS abgewartet werden, bevor diese eingesetzt wird (s.o. das Linxu-Beispiel).
- Soweit möglich, soll OSS technisch von der übrigen Hardware getrennt werden:
  - So sollte OSS, wenn möglich, nicht direkt in die relevante Hardware (z.B. in den Controller) eingefügt werden.
  - Es ist vielmehr zu versuchen, separate Hardwaremodule (z.B. CF-Cards, EPROMs etc.) zu nutzen, in welcher OSS gespeichert ist und welche mit der Einheit für das Uploaden von OSS verbunden werden kann. Dann ist der Austausch bei einer Patentverletzung einfacher.

- Oder OSS sollte auf Datenträger (DVD etc.) geliefert werden, sodass der Kunde es selbst aufspielen kann.

- Die Trennung von der übrigen Hardware hat auch den weiteren Vorteil, dass damit noch einmal deutlich wird, dass die Software, die das Softwarehaus liefert, ganz getrennt zu sehen ist von OSS. Das hilft auch bei den übrigen in den vorhergehenden Teilen angesprochenen Problemkreisen. Denn damit kann noch einmal deutlich gemacht werden, dass die Haftungsregelungen isoliert zu betrachten sein sollen und dass die übrige Software ein „dervative work" ist, sodass diese nicht unter die GPL gestellt werden muss und sodass auch die Verpflichtung zur Offenlegung des Quellcodes nicht gilt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Einsatz von Embedded OSS zwar mit Risiken verbunden ist, dass es aber auch Maßnahmen gibt, die diese Risiken minimieren können.

Link
www.kanzlei-dr-erben.de